

Amtsgericht Pankow

Abteilung für Zwangsversteigerungen und Zwangsverwaltungen

Az.: 38 K 5/26

Berlin, 27.10.2026



Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Donnerstag, 17.12.2026	10:30 Uhr	210, Sitzungssaal	Amtsgericht Pankow, Parkstraße 71, 13086 Berlin

(Achtung: Zugang zum Saal ist nicht barrierefrei!)

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Weißensee

Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	m ²	Blatt
Weißensee	Fl. 373, Nr. 318	Gebäude- und Freifläche	13125 Berlin, Buso- nistraße 45	1.200	5580N

Objektbeschreibung/Lage (ohne Gewähr)	Verkehrswert
Nach dem vorliegenden Verkehrswertgutachten (Bewertungstichtag 17.06.2026) ist das Grundstück mit einem vermutlich im Jahr 2002 errichteten 1 1/2-geschossigen Einfamilienhaus mit einer Wohnfläche von ca. 186,71 m ² nebst Vorbau als Doppelgarage von ca. 28,33 m ² bebaut. Das Grundstück ist stark vernachlässigt und wegen der dschungelartigen Spontanvegetation kaum zugänglich. Eine Innenbesichtigung des Gebäudes war dem Sachverständigen nicht möglich, so dass nicht bekannt ist, ob das Gebäude fertiggestellt und nutzbar ist. Nach Freilegung von Altbestand weist das Grundstück Potenzial für eine weitere Bebauung in 2. Baureihe auf. Das Grundstück wird durch den Eigentümer bewohnt.	890.000,00 €

Die Beschlagnahme erfolgte am 21.04.2026.

Die Eintragung des Versteigerungsvermerks erfolgte am 27.04.2026.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind. Die Ansprüche des Gläubigers gelten auch als angemeldet, soweit sie sich aus dem Zwangsversteigerungsantrag ergeben.